



# Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)

Änderung vom [Datum]

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. November 2016<sup>1</sup> über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 1*

## **1. Kapitel: Gemeinsamer Meldestandard für Informationen über Finanzkonten**

*Art. 5 und 6*

*Aufgehoben*

*Art. 6a*      Qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger

Als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger nach Artikel 3 Absatz 9<sup>bis</sup> AIAG gelten in der Schweiz ansässige Rechtsträger, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie werden in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sie werden in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden.

<sup>1</sup> SR 653.11

- b. Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit.
- c. Sie haben keine Anteilseignerinnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben.
- d. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts.
- e. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.

*Art. 9–11 und 16*

*Aufgehoben*

*Art. 18 Einleitungssatz und Bst. a*

Als nach Artikel 5 Absatz 1 AIAG in der Schweiz ansässig gelten:

- a. Finanzinstitute, die in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind oder eine wirtschaftliche Zugehörigkeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b oder 51 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer (DBG) begründen;

*Gliederungstitel nach Art. 30*

## **2. Kapitel: Melderahmen für Kryptowerte**

### **1. Abschnitt: Relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen**

*Art. 30a*

<sup>1</sup> Als nach Artikel 12b Absatz 1 AIAG in der Schweiz steuerlich ansässig gelten meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen, die in der Schweiz eine persönliche Zugehörigkeit nach Artikel 3 oder 50 DBG<sup>3</sup> begründen.

<sup>2</sup> Als nach Artikel 12b Absatz 1 AIAG einer Pflicht zur Einreichung von Steuerinformationsformularen unterliegend gilt, wer verpflichtet ist, in der Schweiz eine Steuererklärung oder eine Steuerinformationserklärung einzureichen. Als solche gelten:

<sup>2</sup> SR 642.11

<sup>3</sup> SR 642.11

- a. die Steuererklärung für die direkte Bundessteuer;
- b. die Steuererklärung für die direkten Steuern der Kantone;
- c. Bescheinigungen gemäss Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe c DBG und Artikel 45 Buchstabe c des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>4</sup> oder die kantonalen Gesetzesbestimmungen zu dessen Umsetzung;
- d. die Mehrwertsteuerabrechnung.

<sup>3</sup> Als nach Artikel 12b Absatz 1 AIAG über eine Zweigniederlassung verfügend gelten meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen, soweit sie in der Schweiz eine wirtschaftliche Zugehörigkeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b oder 51 Absatz 1 Buchstabe b DBG begründen.

<sup>4</sup> Nach Artikel 12b Absatz 2 AIAG als gewerblich gilt das Anbieten einer Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kundinnen oder Kunden durch:

- a. die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997<sup>5</sup>;
- b. Personen, die eine solche Dienstleistung für oder im Auftrag von Kundinnen oder Kunden gemäss den Artikeln 7–10 der Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015<sup>6</sup> berufsmässig anbieten und dabei insbesondere als Gegenpartei oder Intermediär auftreten oder eine Handelsplattform zur Verfügung stellen.

*Gliederungstitel nach Art. 30a*

## **2. Abschnitt: Präzisierung der Meldepflichten**

*Art. 30b*

Schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen können im Todesfall einer Person eines meldepflichtigen Staates den Nachlass dieser Person bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft als Nachlass mit eigener Rechtspersönlichkeit behandeln, sofern ihnen der Tod dieser Person durch ein eröffnetes Testament, eine Todesurkunde oder in anderer geeigneter Form mitgeteilt worden ist.

*Gliederungstitel nach Art. 30b*

## **3. Abschnitt: Präzisierung der Sorgfaltspflichten**

*Art. 30c*            Entstehung einer Geschäftsbeziehung mit einem Kryptowertnutzer oder einer Kryptowertnutzerin

<sup>1</sup> Als Ausnahmen nach Artikel 12f Absatz 2 Buchstabe b AIAG gelten Fälle, in denen eine Geschäftsbeziehung mit einer Kryptowertnutzerin oder einem Kryptowertnutzer

<sup>4</sup> SR 642.14

<sup>5</sup> SR 955.0

<sup>6</sup> SR 955.01

entsteht, ohne dass der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen zur Entstehung beiträgt oder diese verhindern kann.

<sup>2</sup> Als solche Ausnahmen gelten namentlich:

- a. Wechsel der Kryptowertnutzerin oder des Kryptowertnutzers infolge gerichtlicher oder behördlicher Anordnung;
- b. Entstehung eines Begünstigtenanspruchs gegenüber einem Trust oder einem ähnlichen Rechtsgebilde auf der Grundlage von dessen Errichtungsakt oder Stiftungsurkunde.

#### *Art. 30d* Auflösung der Geschäftsbeziehung

Wird eine Geschäftsbeziehung einer meldepflichtigen Nutzerin oder eines meldepflichtigen Nutzers nach einer Änderung der Gegebenheiten aufgelöst und ist die sich aus der Änderung der Gegebenheiten ergebende Nachprüfung der Geschäftsbeziehung mit der meldepflichtigen Nutzerin oder dem meldepflichtigen Nutzer im Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgeschlossen, so muss der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen die Änderung der Gegebenheiten für die Meldung nicht berücksichtigen.

#### *Gliederungstitel nach Art. 30d*

### **3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen**

#### **1. Abschnitt: Registrierungspflicht**

##### *Art. 31*

<sup>1</sup> Ein schweizerisches Finanzinstitut oder ein relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen muss sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres anmelden, in dem es zu einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut beziehungsweise er zu einem relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen wird.

<sup>2</sup> Ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut oder ein relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen muss sich bei der ESTV spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres abmelden, in dem die Eigenschaft als meldendes schweizerisches Finanzinstitut beziehungsweise als relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen endet oder die Geschäftstätigkeit aufgegeben wird.

<sup>3</sup> Nicht als Abmeldung gilt:

- a. die Mitteilung des meldenden schweizerischen Finanzinstituts oder des schweizerischen meldenden Anbieters von Kryptodienstleistungen an die ESTV, dass es keine meldepflichtigen Finanzkonten führt beziehungsweise er keine meldepflichtigen Nutzerinnen oder Nutzer hat;
- b. die Meldung des relevanten meldenden Anbieters von Kryptodienstleistungen gemäss Artikel 15 Absatz 1<sup>ter</sup> AIAG.

<sup>4</sup> Bei einem Trust, der nach Artikel 13 Absatz 4 AIAG anzumelden ist, muss die oder der Trustee vor dem Namen des Trusts den Zusatz «TDT⇒» hinzufügen. Artikel 13 Absätze 2 und 3 AIAG ist sinngemäss anwendbar.

*Gliederungstitel vor Art. 32*

## **2. Abschnitt: Vom Ausland automatisch übermittelte Informationen**

*Gliederungstitel vor Art. 33*

## **3. Abschnitt: Informationssystem**

*Art. 34* Kategorien der bearbeiteten Personendaten und Daten juristischer Personen

Die ESTV kann die ihr gemäss dem anwendbaren Abkommen übermittelten Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten.

*Gliederungstitel vor Art. 35a*

## **4. Kapitel: Schlussbestimmungen**

*Art. 35b* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> [Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...] gilt ein relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen nicht als schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen, wenn:

- a. ein Staat oder Gebiet sich gegenüber dem Globalen Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke dazu bekannt hat, den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte [spätestens am Ende dieses Jahres] umzusetzen; und
- b. der relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen kein schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen wäre, wenn dieser Staat oder dieses Gebiet den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte [zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...] umgesetzt hätte.

<sup>2</sup> Das EFD führt eine Liste der Staaten oder Gebiete nach Absatz 1 Buchstabe a.

<sup>3</sup> Die relevanten meldenden Anbieter nach Absatz 1 melden der ESTV gemäss Artikel 15 Absatz 1<sup>ter</sup> AIAG jenen Staat, in dem sie der Meldepflicht unterstehen würden, sowie den Anknüpfungspunkt nach Abschnitt I MRK, aufgrund dessen sie in diesem Staat der Meldepflicht unterstehen würden.

<sup>4</sup> Für Rechtsträger nach den Artikeln 5 und 6 des bisherigen Rechts, die ab Inkrafttreten der Änderung vom ... als meldende schweizerische Finanzinstitute gelten, gelten in Bezug auf Konten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderung geführt werden, die Sorgfaltspflichten für bestehende Konten. Es gelten die Fristen nach Artikel

11 Absätze 2–4 AIAG, wobei der Fristenlauf mit dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt.

<sup>5</sup> Meldende schweizerische Finanzinstitute, die Konten nach den Artikeln 10 und 11 des bisherigen Rechts führen, müssen diese Konten ab Inkrafttreten der Änderung vom ... überprüfen. In Bezug auf Konten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderung geführt werden, gelten die Sorgfaltspflichten für bestehende Konten. Es gelten die Fristen nach Artikel 11 Absätze 2–4 AIAG, wobei der Fristenlauf mit dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: [...]

Der Bundeskanzler: [...]